

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 170 (2004)

Heft: 1

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziele für das Jahr 2004

Die Ziele des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz für das Jahr 2004 auf *Stufe Departement* sind:

Ziel 1

Die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes in den Kantonen ist gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz eingeleitet.

Massnahmen

■ Die Kantone werden bei der Erarbeitung der erforderlichen normativen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen usw.) unterstützt.

■ Die Prozesse der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen sind vereinbart und bekannt.

Ziel 2

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz ist an die Strukturen, Prozesse und Vorgaben aus VBS XXI angepasst.

Massnahmen

■ Der Personalumbau und Personalabbau ist gemäss den Vorgaben des Departements initialisiert.

■ Für das integrierte Managementsystem (IMS-BABS) liegen die Haupt- und Detailprozesse vor.

■ Die Option FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) ist in Vorbereitung.

Porträt Bundesamt für Sport*

Das Bundesamt für Sport (BASPO) als eine der drei Säulen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erfüllt vielfältige sportspezifische Aufgaben auf Stufe Bund und VBS. Diese können wie folgt charakterisiert werden:

■ Entwickeln und Gestalten einer nationalen Sportpolitik und Erfüllen der daraus resultierenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Partnern des Sports;

■ Entwickeln, Gestalten und Vollziehen nationaler und internationaler Vereinbarungen im Sport.

Es handelt sich dabei um den hoheitlichen Teil der Aufgaben des BASPO. Dazu kommen vielfältige Aufgaben im Bereich der Bildung, Forschung und Wissenschaft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

■ Führen der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit dem Eidg. Fachhochschulstudiengang für Sport, der Leitung von Jugend + Sport, der Ausbildung von Kadern und höheren Leiterinnen und Leitern in den Bereichen

Jugend + Sport, Seniorensport, Nationaltrainerinnen und -trainern, Berufsschulsport und Militärsport sowie der fachlichen Leitung der Leistungsprüfungen bei der Aushebung;

■ Führen eines sportwissenschaftlichen Instituts, einschliesslich der sportmedizinischen Betreuung sowie einer Medien- und Dokumentationsstelle für Sport;

■ Betreiben eines Ausbildungs- und Trainingszentrums für die nationalen Verbände im Breiten- und Spitzensport sowie des nationalen Jugendsportzentrums in Tenero.

Das BASPO wird seit 2001 integral nach den Grundsätzen des New Public Managements geführt; das Programm heisst beim Bund *Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget, FLAG*. Zentrales Element von FLAG ist die *wirkungsorientierte Verwaltungsführung*, welche die Input- durch eine Outputsteuerung ersetzt und zu einem eigentlichen Kulturwandel beiträgt. Wichtigste Ziele sind dabei die *Trennung* von politischer und betrieblicher Führung, die *Dezentralisation* von Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung sowie die *Vernetzung* von Planung, Vollzug und Kontrolle. Insbesondere ergibt sich dabei jedoch ein *grösserer Handlungsspielraum* für die betrieblich/operative Führung des Amtes in finanzieller und personeller Hinsicht.

Auf der strategischen Ebene erfolgt die Führung mit einem *vierjährigen Leistungsauftrag*, welcher auf der operativen Stufe mit *jährlichen Leistungsvereinbarungen* und einem *Globalbudget* umgesetzt wird. Grosse Bedeutung wird der Kundenorientierung und der Kostentransparenz beigemessen. Die *periodische Berichterstattung* gegenüber dem Departement und die *stufengerechte Steuerung* (Controlling) erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit der Situation des BASPO und sind Kernpunkte einer modernen, wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2003 den *neuen Leistungsauftrag* für die *Periode 2004 bis 2007* aufgrund der Ergebnisse der Konsultation im Parlament und unter Berücksichtigung der finanziellen und aufgabenmässigen Auswirkungen der Schuldenbremse *verabschiedet*.

Drei übergeordnete, strategische Ziele wurden zwischen dem Bundesrat und dem BASPO im Rahmen des neuen Leistungsauftrages vereinbart:

■ Umsetzung des Konzepts des Bundesrates für eine Sportpolitik

in der Schweiz in den sieben Hauptbereichen: Allgemeine Bewegungs- und Sportförderung, Bildung durch Bewegung und Sport, Nachwuchsförderung, Unterstützung von Swiss Olympic und Sportverbänden, Sport in der Armee und im Zivilschutz, Raum und Infrastruktur sowie Forschung und Evaluation.

■ Neuausrichtung der BASPO-internen Prozesse und Personalstrukturen, basierend auf den neuen Gegebenheiten in der Organisation des Schweizer Sports und der Umsetzung des sportpolitischen Konzepts;

■ Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Nutzung des vorhandenen Optimierungspotenzials, wobei die entsprechenden Ziele mit geeigneten Indikatoren in der jährlichen Leistungsvereinbarung festgehalten werden.

Mit dem neuen Führungsmodell FLAG gelingt es dem BASPO, seine Aufgaben bedarfsgerecht und effizient zum Wohle des Schweizer Sportes auszuüben.

*Nach einem Text von Bernhard Berger, Leiter Departementsplanung und Controlling VBS.

Beantwortung von Vorstössen

Der Bundesrat hat im Hinblick auf die Wintersession 2003 folgende Vorstösse aus dem Zuständigkeitsbereich des VBS *beantwortet*:

Postulat Nationalrätin Ruth Genner (Grüne/ZH) zu «swisstopo. Gebührenentlastung für gemeinnützige Organisationen»

Nationalrätin Genner fordert den Bundesrat auf, die Verordnung über die Gebühren der swisstopo zu ändern, damit gemeinnützige Organisationen – wie beispielsweise solche, die im Bereich der Gesundheitsförderung tätig sind – die Dokumente der swisstopo unentgeltlich erhalten.

Der **Bundesrat** hat sich bereit erklärt, das Postulat **anzunehmen**.

Interpellation Nationalrat Yves Guisan (FDP/VD) zu «Sanierung des Schiessplatzes Vugelles-La-Mothe»

Nationalrat Guisan weist darauf hin, dass seit mehr als fünf Jahren gegen das Projekt zur Sanierung des Schiessplatzes von Vugelles-La-Mothe im nördlichen Teil des Kantons Waadt *zahlreiche Einsprachen* seitens der Bevölkerung sowie der Gemeindebehörden erhoben worden sind, welche das VBS dazu verpflichteten, ihren *Sanierungsentwurf* zu überarbeiten.

Die verschiedenen Fragen von Nationalrat Guisan wurden vom **Bundesrat** wie folgt *beantwortet*:

Frage: Die Einsprachen beziehen sich hauptsächlich auf die Lärmbelastung. Welche Massnahmen sind in die Ausarbeitung und eventuelle Anpassung des dritten Sanierungsentwurfs eingeflossen, um diese Belastung deutlich zu vermindern?

Antwort: Das Ende 2002 öffentlich aufgelegte Projekt wurde im Vergleich zum ursprünglichen Projekt auf Grund folgender VBS-interner Entscheide eingehend überarbeitet:

■ Erhebliche Reduktion der Anzahl Schiesstage

■ Erhebliche Reduktion der Anzahl Nachtschiessen; Verzicht auf Nachtschiessen in den Monaten Juni und Juli

■ Verzicht auf Schiessen mit dem Einsatzlauf 27 mm des Kampfpanzers Leopard

■ Verzicht auf Schiessen mit der 20-mm-Kanone des Schützenpanzers M 113

■ Verzicht auf Schiessen aus dem Sektor Süd (rechtes Ufer des Arnon)

■ Nutzung des Schiessplatzes vorwiegend durch die Rekruten- und Kadernschulen des Lehrverbandes Infanterie West

Diese Projektänderungen werden zu einer erheblichen Reduktion der Lärmbelastung führen. Die Armee wird für die Schiessausbildung mit Kampfmunition nur noch den nördlichen Teil des Schiessplatzes benützen. Der südliche Teil ist ausschliesslich für Übungen mit Simulationssystemen vorgesehen, deren Lärmmissionen unbedeutend sind.

Frage: Das Parlament hat dem Kredit zugestimmt mit der Auflage, dass mit den betroffenen Gemeinden befriedigende Verhandlungen geführt werden. Welche Schritte wurden unternommen, um die Zustimmung der Gemeinden zu gewinnen, und weshalb lehnen zwei Gemeinden auch den dritten Entwurf noch ab?

Antwort: Mit den betroffenen Gemeinden wurden zahlreiche Verhandlungen geführt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen waren mit ein Grund, dass das Projekt überarbeitet wurde. Die Lärmmissionen wurden dabei nochmals erheblich reduziert. Die Gemeinden und die Bevölkerung wurden ausführlich über das überarbeitete Projekt informiert.

Die Gemeinden Novalles und Grandevent sind auch mit dem überarbeiteten Projekt nicht einverstanden und haben erneut Ein-

sprache erhoben. Sie verlangen eine nochmalige Reduktion der Schiesstage und Schusszahlen und befürchten, dass die raumplanerische Entwicklung der Gemeinden durch die Lärmmissionen eingeschränkt wird.

Mit der Überarbeitung des Projekts ist das VBS den Anliegen der Gemeinden und der Bevölkerung sehr weit entgegengekommen. Weitere Einschränkungen im Projekt würden den Nutzen der Investition und damit des Schiessplatzes Vugelles-La-Mothe in Frage stellen. Die Armee XXI ist aber auf moderne Ausbildungsanlagen für eine glaubwürdige und zeitgemässe Ausbildung angewiesen.

Frage: Welche Vorkehrungen hat das VBS getroffen, um eine eventuelle Beschwerde beim Bundesgericht zu verhindern, falls die Verhandlungen scheitern?

Antwort: Für den Fall, dass mit den beiden Gemeinden und den übrigen Einsprechern keine Einigung erzielt werden kann, sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen. Den Gemeinden steht aus Sicht des Bundesrates kein faktisches Vetorecht zu. Das VBS wird in diesem Fall als militärische Plangenehmigungsbehörde über die Einsprachen entscheiden. Allfällige Beschwerden beim Bundesgericht sind nach Ansicht des Bundesrates als Ausdruck unseres Rechtsstaates in Kauf zu nehmen.

Frage: Die Vernehmlassung der betroffenen Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner dauerte vom 6. November bis zum 6. Dezember 2002. Welche Informationen haben die Einsprecher seit diesem Zeitpunkt erhalten? Welche Anpassungen des Entwurfs sind vorgenommen worden, falls es solche gegeben hat? Welcher Zeitplan ist für das weitere Vorgehen vorgesehen?

Antwort: Die Einsprecher wurden seit der öffentlichen Auflage nicht weiter informiert, da es keine sie betreffenden Neuigkeiten gab und das Projekt seither nicht geändert wurde.

Zurzeit wird der Umweltverträglichkeitsbericht in Teilbereichen ergänzt. Demnächst ist eine erneute Anhörung der kantonalen Behörden vorgesehen. Anschliessend werden die betroffenen Bundesbehörden zu einer Stellungnahme eingeladen. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Vernehmlassung, voraussichtlich im Frühjahr 2004, wird das VBS über das weitere Vorgehen befinden.

Frage: Der Waadtländer Grosse Rat hat am 24. April 2001 den Staatsrat eingeladen, die lokalen

Initiativen zu unterstützen, welche durchsetzen wollen, dass die für Schiessplätze geltenden Lärm- und Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden. Unterstützen die kantonalen Behörden den dritten Entwurf?

Antwort: Die kantonalen Behörden haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt. Auf Grund technischer Bemerkungen wird der Umweltverträglichkeitsbericht in Teilbereichen ergänzt und den kantonalen Fachstellen nochmals zur Prüfung unterbreitet.

Frage: Ist schliesslich die Erhaltung eines Schiessplatzes wie desjenigen von Vugelles-La-Mothe, der inmitten eines Wohngebiets liegt, noch sinnvoll, wenn man sieht, wie mit den für die Infanterie gebilligten Anpassungen auf dem Schiessplatz Hongrin die Belästigung der Anwohnerinnen und Anwohner auf ein Minimum reduziert werden konnte?

Antwort: Im Rahmen des Projekts Armee XXI wurde das Bedürfnis für die Sanierung des Schiessplatzes Vugelles-La-Mothe zusammen mit dem Lehrverband Infanterie West eingehend analysiert. Die Analyse hat gezeigt, dass sowohl der Schiessplatz selbst als auch die geplanten technischen Infrastrukturen für die Ausbildung der Truppe und der Kader notwendig sind.

Selbstverständlich wurden auch Alternativen ausserhalb des Sektors des Lehrverbands Infanterie West (Schiessplätze Les Rochat, Petit-Hongrin, Geissalp, Waffenplatz Bière) gründlich geprüft. Sie weisen aber zahlreiche Nachteile auf (Höhenlage, Anfahrtsdistanz, beschränkte Schiesszeiten) und hätten weit höhere Investitionen zur Folge als der Schiessplatz Vugelles-La-Mothe.

Postulat Nationalrätin Ursula Wyss (SP/BE) zu «VBS nimmt Rücksicht auf Betreuungspflichten der wehrpflichtigen Väter»

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, **Urlaubsgesuchen** von wehrpflichtigen Vätern mit Betreuungspflichten mindestens gleich viel Gewicht einzuräumen wie beruflich begründeten Urlaubsgesuchen. Dies gilt sowohl für Militär-, Zivildienst- und Zivilschutzleistende. Für die **Militärdienstpflicht** gilt dies insbesondere im Hinblick auf die auf den 1. Januar 2004 in Rechtskraft tretende Bundesratsverordnung über die Militärdienstpflicht (MDV). Allenfalls wären **alternative Betreuungsmöglichkeiten** zur Verfügung zu

stellen oder aber zumindest zu finanzieren.

Gemäss **Bundesrat** ist das Postulat **als erfüllt** abzuschreiben. Die neuen, auf den 1. Januar 2004 in Kraft tretenden einschlägigen Rechtserlasse kommen dem Anliegen der Postulantin **weitestgehend entgegen**. Der **Bundesrat** macht u.a. folgende Gründe geltend:

■ **Zum Militärdienst:** Gemäss MDV soll in Zukunft die Pflicht zur Betreuung eigener Kleinkinder als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen und somit als **zwingender Grund** für eine Dienstverschiebung gelten, soweit eine Ersatzbetreuung nicht möglich ist. Damit werden künftig betreuungspflichtige Väter sogar **besser** gestellt als anderweitig berufstätige Väter, deren beruflich begründete Gesuche nur zu einer Dienstverschiebung führen, wenn das **private** Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das **öffentliche** Interesse an der Erfüllung der Militärdienstpflicht **überwiegt**.

■ **Zum Zivildienst:** In der neuen Zivilschutzverordnung sind für Verschiebungen von Dienstleistungen und Urlaube **keine** Unterschiede betreffend der von der Dienst leistenden Person ausgeübten zivilen Tätigkeit vorgesehen. Für eine Verschiebung oder einen Urlaub wird lediglich ein **begründetes** Gesuch verlangt, über dessen Bewilligung die anbietende Stelle entscheidet.

■ **Zum Zivildienst:** Die Zivildienstbehörden können beim Aufgebot zu einem Zivildiensteinsatz **gut** auf die persönlichen Verhältnisse einer zivildienstpflichtigen Person und damit auch auf deren Betreuungspflichten eingehen, so lange sichergestellt bleibt, dass die zivildienstpflichtige Person **vor ihrer Entlassung** aus der Zivildienstpflicht die **Gesamtheit** der zu leistenden **Zivildienstage absolviert** hat. Verschiedentlich haben sie schon Einsätze in einem Einsatzbetrieb vermittelt, in welchen die zivildienstleistende Person das durch sie betreute Kind mitnehmen konnte.

■ **Zu den Betreuungsmöglichkeiten:** Die Militärdienstpflichtigen wie die Zivildienstpflichtigen haben ihre beruflichen Tätigkeiten und zivilen Verpflichtungen mit ihren Dienstleistungspflichten in **Einklang** zu bringen. Es kann **nicht** Aufgabe des VBS oder des EVD sein, **alternative** Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen oder zu finanzieren. Der **Sozialdienst der Armee** steht aber

im Rahmen seiner Möglichkeiten jederzeit zur Verfügung, um Militärdienstpflichtigen, die infolge des Militärdienstes und ihrer privaten Betreuungspflichten in Schwierigkeiten geraten sollten, **beratend** und **allenfalls finanziell** zur Seite zu stehen. Zivildienstpflichtige erhalten die nötige Beratung bei den **Regionalstellen des Zivildienstes**.

Einfache Anfrage Nationalrat Andreas Gross (SP/ZH) zu «Seltsame Geschäftspraktiken der Gruppe Rüstung»

Eine Weinländer Firma ist Systemführer einer schweizerischen Arbeitsgemeinschaft (AG) von Gepäckherstellern für die Ausschreibung eines **neuen Gepäcksets** für die Schweizer Armee, von dem 18000 Stück produziert werden sollen. Die Firma reichte bei der Gruppe Rüstung (GR) eine **Offerte** mit den notwendigen **Konstruktionsunterlagen** ein.

Einige Monate später konnte ein Mitglied der AG in einem Hotel in **Seoul** mit anhören, wie am Nebentisch **Vermittler der GR** einem koreanischen Vertreter einer koreanischen Firma die **Konstruktionsunterlagen** der AG erläuterte und ihm versprach, den Auftrag zu erhalten, wenn die Koreaner sich an die Pläne der AG hielten und diese billiger offerieren würden.

Nationalrat Gross will vom Bundesrat wissen, ob er diesen Vorgang bestätigen könne.

Der **Bundesrat** erwähnte in seiner Antwort u. a., dass die Beschaffung des neuen fünfteiligen Gepäcksets den **Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen** unterliegt und deshalb **international ausgeschrieben** werden musste. Der **Zuschlag** war dem **wirtschaftlich günstigsten Angebot** zu erteilen.

Der Zuschlag erging Anfang Februar 2003 an **drei international tätige Schweizer Firmen**. Die Produktion selber erfolgt zu 85 Prozent im asiatischen Raum. Durch die Berücksichtigung der wirtschaftlich günstigsten Angebote können gegenüber dem Angebot der vom Fragesteller genannten Firma Kosten in der Grössenordnung von **8,5 Mio. Franken eingespart** werden. Die **Preisdifferenz** im Einzelnen bewegt sich in einer Grössenordnung von **über 40%**.

Die zuständige Beschaffungsstelle der GR hat **keine** Kenntnis von dem vom Fragesteller geschilderten Vorgang. Die Beschaffungsstelle setzt indes weder in diesem noch in anderen Geschäften Vermittler ein. Daher kann sich der Bundesrat nicht dazu äussern. ■